



Auszüge aus dem Bundesgesetz zum
DIENSTRECHT NEU

Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – Pädagogischer Dienst
ab 01.09.2015
Beschlussfassung vom 17.12.2013

Anmerkungen zur Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst

- 35 Verhandlungsrunden zwischen Mai 2012 und Herbst 2013.
- Bundesregierung bricht Verhandlungen ab – Regierungsvorlage zum neuen Lehrer/innendienstrecht langt am 22.11.2013 im Parlament ein.
- Beschlussfassung am 17.12.2013 im Parlament – ohne Zustimmung der Sozialpartner und trotz 1800 negativer Stellungnahmen!
- Kundmachung am 27.12.2013 im BGBl. I Nr. 211/2013.
- Inkrafttreten mit 1. September 2015 bzw. mit 1. September 2019.

§ 2 - Anwendungsbereich

Aus den Erläuterungen

Eine „Option“ aus dem Altrecht (Vertragsbedienstete im Lehramt) in das neue Schema ist nicht vorgesehen.

Aus diesem Regelungsgefüge ergeben sich drei Fallgruppen:

- Jene Personen, mit denen ab September 2019 erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson begründet wird, unterliegen immer dem „Neurecht“.
- Jene Personen, mit denen im Übergangszeitraum erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson (Bund oder Land) begründet wird, können zwischen „Altrecht“ und „Neurecht“ wählen.
- Jene Personen, mit denen vor 2014/2015 bereits einmal ein Dienstverhältnis als Lehrperson (Bund oder Land) begründet worden ist, unterliegen immer dem „Altrecht“.

§ 3 - Zuordnung

- (1) Für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst (Vertragslehrpersonen) ist die Entlohnungsgruppe pd vorgesehen.
- (2) Voraussetzung für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd ist eine der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung. Diese ist nachzuweisen durch:
 1. den Erwerb eines Bachelorgrades nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 –HG, BGBl. I Nr. 30/2006, oder § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, und
 2. den Erwerb eines auf diesen Bachelorgrad aufbauenden Masterstudiums im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 UG.

§ 3 - Zuordnung

- (4) Die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 3 steht einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegen, wenn die Landesvertragslehrperson sich verpflichtet, dieses Masterstudium oder diese ergänzende Lehramtsausbildung innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren.
- (7) Landesvertragslehrpersonen, die nach den am 31. August 2015 in Geltung stehenden Bestimmungen die Einreihungsvoraussetzungen in die Entlohnungsgruppe I 1 oder in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 (Anlage Art. II zum LDG 1984) erfüllen, erfüllen auch die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd.**

Generelle Anmerkung

Bei der Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst sprechen wir von einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden!

Für Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst gibt es daher keine Jahresnorm, dies bedeutet, dass die Bereiche A, B und C (altes Dienstrecht) keine Gültigkeit für Kolleginnen und Kollegen im Pädagogischen Dienst haben!

§ 8 - Dienstpflichten

- (1) Die Landesvertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet.

§ 8 - Dienstpflichten

- (2) Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:
1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus
 - a) der Unterrichtserteilung und
 - b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung (unter qualifizierter Betreuung von Lernzeiten ist „ausschließlich“ die Betreuung von „gegenstandsbezogener Lernzeit“ gemeint!), und
 2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

§ 8 - Dienstpflichten

- (3) Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden zu erbringen. Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:
1. Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft bzw. eines Klassenvorstandes (§ 54 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986),
 2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 6) – tritt mit 1. September 2019 in Kraft,
 3. Aufgaben im Sinne der Anlage,
 4. qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4.

§ 8 - Dienstpflichten

... Eine Aufgabe im Sinne der Anlage 1 darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage Z 2.

„Anlage 1 zu § 8

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlage 5 zum GehG)
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung- QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962
3. Fachkoordination im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG (Berücksichtigung musischen oder sportlichen Schwerpunkt)
4. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG)“

§ 8 - Dienstpflichten

- (4) Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 im Umfang von einer Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung, der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechstage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG. Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

§ 8 - Dienstpflichten

- (7) Aus wichtigen Gründen kann die Vertragslehrperson verhalten werden, über das Ausmaß von **22 Wochenstunden** hinaus regelmäßigen Unterricht im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen.
- Vergütung im Ausmaß von 1,30 vH des Entgeltes bei Vollbeschäftigung und von 1,20 vH des Entgeltes bei Teilbeschäftigung.

§ 8 - Dienstpflichten

- (9) Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben gliedern sich in **standortbezogene** Tätigkeiten, die in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung (Stellvertretenden Schulleitung) zu erbringen sind, und in **individuell organisierte** Tätigkeiten.
- (10) Standortbezogene Tätigkeiten sind **insbesondere** die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. **Die Schulleitung hat** die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Landesvertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.
- (11) Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Korrektur schriftlicher Arbeiten, die Evaluierung der Lernergebnisse und die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

§ 8 - Dienstpflichten

- (12) Die Landesvertragslehrperson ist zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet und hat auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.
- (14) Die Landesvertragslehrperson hat auf Anordnung Aufgaben im Rahmen von Spezialfunktionen zu erfüllen, wenn sie die dafür vorgesehene Aus- oder Fortbildung absolviert hat.

§ 8 - Dienstpflichten

(15) Teilbeschäftigung

Eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden entspricht 4,545 % der Vollbeschäftigung.

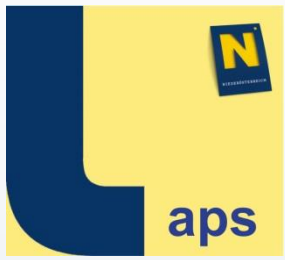
WST/22	Besch.- Ausm.	weitere Aufg./W	weitere Aufg./J
24		2,000	72,000
23		2,000	72,000
22	100,000	2,000	72,000
21	95,454	1,909	68,727
20	90,909	1,818	66,454
19	86,364	1,727	64,182
18	81,818	1,636	61,909
17	77,273	1,545	59,636
16	72,727	1,455	57,364
15	68,182	1,364	55,091
14	63,636	1,273	52,818
13	59,091	1,182	50,545
12	54,545	1,091	48,273
11	50,000	1,000	46,000
10	45,455	0,909	43,728
9	40,909	0,818	41,454
8	36,364	0,727	39,182
7	31,818	0,636	36,909
6	27,273	0,545	34,636
5	22,727	0,455	32,364
4	18,182	0,364	30,091
3	13,636	0,273	27,818
2	9,091	0,182	25,545
1	4,545	0,091	23,273

Der Umfang der weiteren Aufgaben (23. und 24. WStd.) reduziert sich bei Teilbeschäftigung aliquot!

Der Wert dieser weiteren Aufgaben ist pro Unterrichtsjahr auf ganze Stunden abzurunden!

§ 12 - Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

- (2) Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.
- Die Einbindung in Vorbereitungsarbeiten bzw. die Entsendung zur Fortbildung ist daher ab einschließlich Dienstag der letzten Ferienwoche zulässig!
- (3) Während der sonstigen Ferien haben Landesvertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihrem Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.
- Meldung ist so zu verstehen, dass bezüglich einer erforderlichen Kontaktaufnahme in den Hauptferien nicht die Bekanntgabe einer Urlaubsadresse notwendig ist, sondern lediglich die Erreichbarkeit (z. B. via Mobiltelefon) gewährleistet sein muss!



§ 13 - Verwendungsbezeichnung

Landesvertragslehrpersonen führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

§ 18 - Entgelt

NEU		
Entlohnungsstufe	Euro	Jahre
1	2638,90	5,5 (3,5)
2	3006,40	5
3	3374,90	5
4	3743,40	6
5	4112,10	6
6	4480,70	6
7	4708,50	

alt			
Entlohnungsstufe	Euro	Jahre	II I (befristet)
1	2291,30	2	2366,70
2	2357,50	2	längstens 5 Jahre
3	2421,50	2	
4	2503,40	2	
5	2642,00	2	
6	2799,50	2	
7	2964,40	2	
18	4897,50		

§ 19 - Dienstzulage für bestimmte Funktionen

Die Anzahl der jeweiligen Spezialfunktionen wird per Verordnung getroffen!

(1) Einer Landesvertragslehrperson, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

1. Mentoring (§ 6) – tritt mit 1. September 2019 in Kraft,
2. Schülerberatung (Abs. 2),
3. Berufsorientierungskoordination (Abs. 3),
4. Lerndesign Neue Mittelschule (Abs. 4),
5. Sonder- und Heilpädagogik (Abs. 5),
6. Praxisschulunterricht (Abs. 6).

➤ bei Teilbeschäftigung ergeben sich folgende Regelungen:

1. – 4.: Eine Aliquotierung dieser Dienstzulagen findet bei Teilbeschäftigung nicht statt.
5. und 6.: Bei Teilbeschäftigung sind diese Dienstzulagen zu aliquotieren.

§ 19 - Dienstzulage für bestimmte Funktionen

- (2) Die mit der Funktion Schülerberatung beauftragte Vertragslehrperson hat über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu beraten und Hilfe zu vermitteln.
- (3) Die mit der Funktion Berufsorientierungskoordination beauftragte Vertragslehrperson hat die Erstellung eines Maßnahmenkataloges zu Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (7. und 8. Schulstufe) und dessen standortbezogene Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Realbegegnungen, zu koordinieren.
- (4) Die mit der Funktion Lerndesign Neue Mittelschule beauftragte Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die Team- und Kooperationskultur zu fördern.

§ 19 - Dienstzulage für bestimmte Funktionen

- (5) Eine Betrauung mit der Funktion Sonder- und Heilpädagogik liegt vor, wenn die Vertragslehrperson zu Unterrichtstätigkeiten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern herangezogen wird.
- (6) Eine Betrauung mit der Funktion Praxisschulunterricht liegt vor, wenn die Vertragslehrperson an einer Praxisschule (außerhalb von Blockpraktika) zur Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang von mindestens zwei Halbtagen je Woche herangezogen wird.

§ 19 - Dienstzulage für bestimmte Funktionen

(8) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 1 beträgt für die Betreuung

1. einer Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase 97,40 €,
2. von zwei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 131,20 € und
3. von drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 163,80 €.

(9) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 beträgt jeweils 163,80 €.

(10) Landesvertragslehrpersonen, auf die § 8 Abs. 17 Z 2 anzuwenden ist, gebührt Dienstzulage in Höhe von 327,70 €, ab einer Funktionsdauer von fünf Jahren in Höhe von 491,50 €.

Altes Dienstrecht § 61c - Vergütung für die Klassenführung bei den Landeslehrern

(1) Einem Lehrer

1. an Volksschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von 90,30 €,
2. an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von 90,30 €,
3. ... (BS)

Altes Dienstrecht - § 59a Gehaltsgesetz

- (1) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer
1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 95,90 €,
 2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 145,50 €.

Altes Dienstrecht - § 59b Gehaltsgesetz

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrpersonen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache
 - a) 68,40 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,
 - b) 86,00 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten.

Altes Dienstrecht - § 59b Gehaltsgesetz

2. Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

- a) a) 86,00 €, wenn die Neue Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist,
- b) b) 102,50 €, wenn die Neue Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist,

Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren gemäß Z 2 pro Schule bestellt werden.

Altes Dienstrecht - § 59b Gehaltsgesetz

- 4) Dem Lehrer, der als Schülerberater an einer Neuen Mittelschule oder an einer Hauptschule verwendet wird, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt an Neuen Mittelschulen oder an Hauptschulen mit

bis zu 4 Klassen 60%
5 bis 7 Klassen 75%
8 oder 9 Klassen 90%
10 bis 12 Klassen 100%
13 bis 15 Klassen 110%
16 bis 18 Klassen 120%
mehr als 18 Klassen 130%

von 134,50 €. Die Dienstzulage gebührt je Neuer Mittelschule oder je Hauptschule nur einem Lehrer. Je Neuer Mittelschule oder je Hauptschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

§ 22 - Fächervergütung

Nicht Bestandteil des Monatsentgeltes, daher nicht sonderzahlungsfähig!

- (1) Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung
 1. in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (Fächervergütung C)
 2. ... (BS)
- (2) Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde
 1. als Fächervergütung C: 26,20 €,
 2. ... (BS)
- (3) Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

§ 23 - Vergütung von Mehrdienstleistungen

- (4) Einer Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über **24 Vertretungsstunden** hinausgeht, eine Vergütung von **EUR 36,80**. Auf Landesvertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.

Altes Dienstrecht

Abgeltung von Mehrdienstleistungen und Supplierstunden

Gehalts stufe	I2a2 Gehalt	Dauer MDL/Mon.	Supplierung	
			Volle JN	Reduziert
1	2.291,30	107,23	29,79	27,50
2	2.357,50	110,33	30,65	28,29
3	2.421,50	113,33	31,48	29,06
4	2.503,40	117,16	32,54	30,04
5	2.642,00	123,65	34,35	31,70
6	2.799,50	131,02	36,39	33,59
7	2.964,40	138,73	38,54	35,57
8	3.146,00	147,23	40,90	37,75
9	3.328,70	155,78	43,27	39,94
10	3.513,60	164,44	45,68	42,16
11	3.698,40	173,09	48,08	44,38
12	3.883,20	181,73	50,48	46,60
13	4.068,00	190,38	52,88	48,82
14	4.247,60	198,79	55,22	50,97
15	4.414,60	206,60	57,39	52,98
16	4.590,90	214,85	59,68	55,09
17	4.769,40	223,21	62,00	57,23
18	4.897,50	229,20	63,67	58,77

§ 24 - Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen

- (1) Der Vertragslehrperson gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung in Höhe von 39,90 € pro Tag.
 - (2) Der Vertragslehrperson gebührt für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer eine Abgeltung von 196,40 €.
- Alle für Schulveranstaltungen vorgesehenen Pauschgebühren gelten auch für Kolleginnen und Kollegen im Pädagogischen Dienst!